

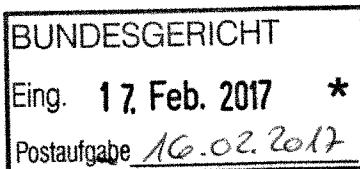
**WENGERPLATTNER** BUNDESGERICHT  
TRIBUNAL FÉDÉRAL  
TRIBUNALE FEDERALE

1C-85 ACT. 11

DOPPEL

**Einschreiben**

Schweizerisches Bundesgericht  
Av. du Tribunal fédéral 29  
1000 Lausanne



Basel, 16. Februar 2017  
Felix.Uhlmann@wenger-plattner.ch  
127798/R5469089.docx UhF/sef

**1C\_85/2017**

## STELLUNGNAHME

in Sachen

**Stefan Thöni**, Parkstrasse 7, 6312 Steinhausen

Beschwerdeführer

gegen

**Konferenz der Kantonsregierungen**, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach,  
3001 Bern

Beschwerdegegnerin

vertreten durch Prof. Dr. Felix Uhlmann, Advokat, Wenger Plattner, Aeschenvorstadt  
55, 4010 Basel

betreffend

## ABSTIMMUNG USR III

Rechtsanwälte  
Steuerberater  
Notare

Wenger Plattner  
Aeschenvorstadt 55  
CH-4010 Basel

T +41 61 279 70 00  
F +41 61 279 70 01

www.wenger-plattner.ch

Prof. Dr. Felix Uhlmann, LL.M.  
Advokat, Professor an der Universität Zürich  
felix.uhlmann@wenger-plattner.ch  
Eingetragen im Anwaltsregister

## RECHTSBEGEHREN

1. Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Auf die subsidiäre Verfassungsbeschwerde sei nicht einzutreten.
3. Unter o/e-Kostenfolge zu Lasten des Beschwerdeführers.

## BEGRÜNDUNG

### I. FORMELLES

- 1 Die vorliegende Eingabe wahrt die Fristansetzung des Bundesgerichts vom 10. Februar 2017.
- 2 Der Beschwerdeführer ficht mit einer Beschwerde gleichzeitig zwei Entscheide der Kantonsregierung Zug an. Der erste Entscheid vom 3. Februar 2017 betrifft im Wesentlichen eine Medienmitteilung der Konferenz der kantonalen Volkswirtschaftsdirektorinnen und Volkswirtschaftsdirektoren (VDK) vom 30. Januar 2017. Der zweite Entscheid vom 6. Februar 2017 betrifft Inserate, welche der Beschwerdeführer in Verbindung mit der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) bringt.

Aus Sicht der Beschwerdegegnerin sind die einzelnen Vorgänge getrennt zu behandeln. Dementsprechend lehnt die Beschwerdegegnerin auch den Verfahrens Antrag auf Vereinigung mit dem Verfahren 1C\_71/2017 ab. Selbstverständlich können die Überlegungen aus diesem Verfahren auf den vorliegenden Fall angewendet werden; die Beschwerdegegnerin wird auch nicht alles wiederholen, was sie mit (gemeinsamer) Stellungnahme vom 13. Februar 2017 im Verfahren 1C\_71/2017 vorgebracht hat.

- 3 Die *Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)* beruht auf der Vereinbarung über die Konferenz der Kantonsregierungen vom 8. Oktober 1993, an der alle Kantone beteiligt sind. Eine Regelung zur Vertretung nach aussen besteht nicht, aber der Leitende Ausschuss hat gestützt auf Art. 11 der Vereinbarung den

Präsidenten ausdrücklich dazu ermächtigt. Der Unterzeichnende ist seinerseits gehörig bevollmächtigt.

Sollte das Bundesgericht die Vertretung in Zweifel ziehen, beantragt die Beschwerdegegnerin die Ansetzung einer Nachfrist zum Einholen der entsprechenden Beschlüsse bzw. der entsprechenden Vertretungsvollmachten der Kantonsregierungen.

Beweis: Vereinbarung über die Konferenz der Kantonsregierungen vom 8. Oktober 1993

Beilage 1

Vollmacht der KdK vom 7. Februar 2017 sowie  
Entscheid des Leitenden Ausschusses der KdK  
vom 10. Februar 2017 (teilweise abgedeckt)

Beilage 2

4 Auf die subsidiäre Verfassungsbeschwerde ist nicht einzutreten, da kein Ausschlussgrund nach Art. 83 BGG besteht und damit der Anwendungsbereich der subsidiären Verfassungsbeschwerde nicht eröffnet ist.

5 In der Abstimmung vom 12. Februar 2017 ist die Unternehmenssteuerreform III von den Stimmberechtigten verworfen worden. Demgemäss ist auf die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nicht einzutreten, da es dem Beschwerdeführer am aktuellen praktischen Interesse fehlt. Die Praxis, dass auf das Erfordernis verzichtet und die Beschwerde gleichwohl materiell behandelt wird, wenn ansonsten nie rechtzeitig Rechtsschutz erlangt werden könnte, greift hier nicht, da durchaus Fälle vorkommen können, in denen das Bundesgericht eine knappe Abstimmung aufhebt.

## II. MATERIELLES

6 Die Beschwerdegegnerin ist für die beanstandeten Inserate nicht verantwortlich. Dies ergibt sich bereits aus den Unterlagen des Beschwerdeführers. In der Beschwerdebeilage 11 wird die Generalsekretärin der KdK wie folgt zitiert:

*"Das Inserat ist nicht von der KdK und diese wusste auch im Vorfeld nichts davon. Allerdings verweist das Komitee im Inserat lediglich auf die Stellungnahme der Kantonsregierungen."*

Diese Darstellung ist zutreffend und wird vom Beschwerdeführer auch nicht in Zweifel gezogen. Dementsprechend ist die Beschwerdegegnerin vom Beschwerdeführer zu Unrecht ins Recht gefasst worden. Der Beschwerdeführer

dürfte dies im Übrigen selbst erkannt haben, hat er doch auf seinen Antrag verzichtet, der KdK bzw. allen Kantone solche Inserate zu verbieten, wie er dies noch vor der Vorinstanz beantragt hatte (vgl. angefochtener Entscheid vom 6. Februar 2017, S. 1). Nur der Vollständigkeit halber sei auch erwähnt, dass die Gegnerinnen und Gegner der Reform täuschende Werbung verwendet haben ([www.steuerreform-nein.ch](http://www.steuerreform-nein.ch)).

Aus diesen Gründen sind die Beschwerden abzuweisen, sofern darauf eingetreten wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Prof. Dr. Felix Uhlmann

4-fach

Beilagen: - Vereinbarung über die Konferenz der Kantonsregierungen vom 8. Oktober 1993  
- Vollmacht der KdK vom 7. Februar 2017 sowie Entscheid des Leitenden Ausschusses der KdK vom 10. Februar 2017 (teilweise abgedeckt)